

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



Häusliche Gewalt, insbesondere diejenige in Paarbeziehungen und (unmittelbar) gegen Kinder ist ein massives Problem. Dies zu erkennen bedurfte es eines grundlegenden Wandels in der gesellschaftlichen Anschauung, nachdem in früheren Jahrhunderten etwa die körperliche Züchtigung noch als legitime Machtausübung gegolten hat. Ein wichtiger Schritt wurde im Jahre 2011 mit der Ausarbeitung der sogenannten Istanbul-Konvention vollzogen, ein Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Inzwischen ist diese Konvention – mit erheblichen Verzögerungen – auch in der deutschen Rechtspraxis angekommen. Sicher ist insoweit zu berücksichtigen, dass der Bundestag erst durch Gesetz vom 17. Juli 2017 mit Zustimmung des Bundesrates dieses Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat. Gleichwohl erlebt man in Kindschaftssachen auch heute noch den Vortrag von gewalttätigen Elternteilen, die Gewalt sei – wenn überhaupt – „nur“ gegen den anderen Elternteil und nicht gegen das Kind ausgeübt worden. Auch wenn dieses anwesend gewesen sei, könne ein solches Geschehen doch keine Auswirkungen auf eine familiengerichtliche Entscheidung zur elterlichen Sorge oder zum Umgang mit dem Kind haben. Teilweise wird die Kindeswohlrelevanz miterlebter häuslicher Gewalt auch von Familiengerichten noch immer unterschätzt.

Besonders hervorzuheben ist daher Art. 31 der Istanbul-Konvention, nach dem sichergestellt werden soll, dass „gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden“ und deren Ausübung „nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers und der Kinder gefährdet“. Dass auch das Miterleben häuslicher Gewalt Kinder zu Opfern macht, anerkennt die Präambel der Konvention ausdrücklich. Bestätigt wird hierdurch die gesicherte Erkenntnis, dass miterlebte häusliche Gewalt eine spezielle Form der Kindesmisshandlung darstellt und die betroffenen Kinder in ihrer Entwicklung gehemmt und in ihrem Bindungsaufbau gestört werden bzw. sogar traumatisiert werden können. Sie sind der Gefahr erheblicher künftiger physischer und psychischer Schäden ausgesetzt.

Es ist vor diesem Hintergrund sehr positiv, dass sich nun immer mehr veröffentlichte gerichtliche Entscheidungen finden, welche der (miterlebten) häuslichen Gewalt – teilweise unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Istanbul-Konvention – in den unterschiedlichsten Fallkonstellationen maßgebliche Bedeutung zumessen. Dies gilt sowohl bei Entscheidungen über das Umgangsrecht bis hin zum Umgangs Ausschluss als auch bei Entscheidungen über die elterliche Sorge, etwa im Kinderschutz oder als Begründung für die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Insoweit kann die Lektüre der kostenlos von der Internetseite des Bundesfamilienministeriums herunterzuladenden Broschüre zu „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt“ dringend empfohlen werden, die sicher auch zur Sensibilisierung beigetragen hat. Es ist zu hoffen, dass dieser Trend anhält und die mannigfaltig negativen Aspekte häuslicher Gewalt nicht zuletzt im Kindschaftsrecht die gebotene Beachtung finden und die erforderlichen Konsequenzen zum Schutz der Betroffenen gezogen werden.

Ihr

*Stefan Heilmann*

Prof. Dr. Stefan Heilmann